

Besondere Hinweise für Schülerinnen und Schüler zur Schul- und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2020/2021

Liebe Schülerinnen und Schüler,

leider wird uns die Corona-Krise auch für den Rest des laufenden Schuljahres weiter begleiten. Mit den „Allgemeinen Hinweisen zur Schul- und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2020/2021“ haben wir Sie über die grundsätzlichen Planungen für die Schul- und Unterrichtsorganisation in drei Szenarien für das Schuljahr 2020/2021 informiert.

Im Folgenden möchte ich Ihnen die wesentlichen Organisations- und Verhaltensregeln vorstellen, deren Einhaltung für die Sicherstellung eines geregelten Schulalltags den Szenarien A und B unter Einhaltung der Sicherheits- und Hygienebestimmungen erforderlich ist. **Die Fortführung des Präsenzunterrichts in den Szenarien A und B wird nur gelingen, wenn wir alle Verantwortung übernehmen und die Organisations- und Verhaltensregeln konsequent befolgen.** Uns ist sehr bewusst, dass es schwierig ist, eine Vielzahl von sich immer wieder ändernden Regeln zu beachten und gegen die „Macht der Gewohnheit“ anzukämpfen. Verstöße gegen Sicherheitsregeln aus Unkenntnis oder Unkonzentriertheit können jedem passieren. Umso wichtiger ist es, dass wir gemeinsam Verantwortung für die Umsetzung der Regeln übernehmen, Regelverletzungen offen ansprechen und uns gegenseitig zur Einhaltung der Regeln auffordern. Wir alle tragen damit eine große Verantwortung.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie darum:

- Halten Sie sich streng an die von der Schule aufgestellten Regelungen. Lesen Sie aufmerksam die dazu über den Messenger veröffentlichten ergänzenden Hinweise, beachten Sie die Ausschilderung in der Schule und befolgen Sie strikt die Anweisungen des Schulpersonals.
- Übernehmen Sie Verantwortung! Wenn Ihnen Regelverstöße anderer Mitglieder der Schulgemeinschaft auffallen, sprechen Sie diese direkt an, weisen Sie ggf. auf die Regeln hin und fordern Sie sie ggf. zur Einhaltung der Regeln auf.

Auf den nächsten Seiten finden Sie **Informationen zur Schul- und Unterrichtsorganisation in den Szenarien A und B**. Bitte lesen Sie die Regelungen aufmerksam durch und besprechen Sie diese auch mit Ihren Erziehungsberechtigten. Für Rückfragen steht Ihnen Ihre Klassenlehrkraft zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen für den weiteren Verlauf des Schuljahres 2020/2021 alles Gute, vor allem bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Wiemann
Schulleiter

INFORMATIONEN ZUR SCHUL- UND UNTERRICHTSORGANISATION IM SCHULJAHR 20/21

1. WER DARF DIE SCHULE NICHT BESUCHEN?

Das Schulgelände nicht betreten dürfen Personen,

- a. die **SARS-CoV-2 positiv** getestet wurden,
- b. die **kürzlich auf Veranlassung eines Arztes auf SARS-CoV-2 getestet wurden und noch kein Testergebnis vorliegt**,
- c. die engen **Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person** hatten und deshalb eine Quarantänemaßnahme vom Gesundheitsamt bereits angeordnet wurde oder derzeit vom Gesundheitsamt noch geprüft wird,
- d. für die durch das Gesundheitsamt eine **Quarantäne aus anderen Gründen angeordnet** wurde,
- e. die **in den letzten 10 Tagen aus einem Coronavirus-Risikogebiet im Ausland zurückgekehrt** sind,
- f. die **Symptome einer Covid-19-Erkrankung** aufweisen, z. B. eine erhöhte Temperatur oder Fieber, Halsschmerzen, Husten, Einschränkungen des Geschmacks- oder Geruchsempfindens oder Kurzatmigkeit,
- g. die sonstige **Krankheitssymptome** aufweisen, die mit einer **deutlichen Einschränkung des Wohlbefindens** verbunden sind.

Bei Symptomen, die auf einen unerwarteten Infekt hinweisen oder mit einer deutlichen Einschränkung Ihres Wohlbefindens (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) verbunden sind, **nehmen Sie Kontakt zu Ihrer Hausärztin bzw. Ihrem Hausarzt auf** oder wenden Sie sich an den ärztlichen Notdienst (Tel. 116 117). Um andere zu schützen, nehmen Sie bitte vor einem Arztbesuch immer zunächst telefonisch Kontakt auf und befolgen Sie die Anweisungen des Praxisteam. **Die Hausärztin bzw. der Hausarzt entscheidet, ob eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.**

Ausnahmeregelung zum Schulbesuchsverbot:

Bei einem **banalen Infekt ohne erhöhte Temperatur und ohne sonstige nennenswerte Beeinträchtigungen des Wohlbefindens** (z. B. nur Schnupfen) dürfen Sie die Schule besuchen. Das gilt auch bei leichten Symptomen, die nach ärztlicher Einschätzung auf eine bekannte Vorerkrankung (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie) zurückzuführen sind.

Wenn Sie nicht am Präsenzunterricht teilnehmen dürfen und keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, nehmen Sie **verpflichtend am „Distanzunterricht“** teil.

2. WANN DARF ICH NACH EINEM SCHULBESUCHSVERBOT IN DIE SCHULE ZURÜCKKEHREN?

Für die Rückkehr in den Schulbetrieb gilt:

- a. **Nach einer Covid-19-Erkrankung oder** einer durch das Gesundheitsamt angeordneten **Quarantäne** sind im Hinblick auf die Wiederaufnahme des Schulbetriebes die **Anweisungen des Gesundheitsamtes zu befolgen!**
- b. Nach **Symptomen einer Infektion** gemäß Nr. 1f oder 1g gilt:
 - Bei einem **Infekt mit einem ausgeprägten Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur bis unter 38,5°C) müssen Sie den Infekt zunächst auskurieren. Sie dürfen die Schule bei niedrigem Inzidenzwert (< 50) in Szenario A **nach einem symptomfreien Zeitraum von mindestens 48 Stunden** wieder besuchen, **wenn kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten COVID-19 Erkrankung bekannt ist. Bei erhöhtem Infektionsgeschehen (Inzidenzwert von 50 oder mehr) muss ein Arzt entscheiden, ob eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulunterricht zu beachten sind.**
 - Bei einem **Infekt mit schwerer Symptomatik** (z. B. Fieber ab 38,5°C oder einem akuten, unerwartet auftretenden Infekt (insbes. der Atemwege) mit deutlicher Einschränkung des

Wohlbefindens oder anhaltend starkem Husten) muss **unabhängig vom Inzidenzwert ein Arzt entscheiden**, ob eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und **welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulunterricht zu beachten sind**.

Eine Übersicht zu den geltenden Regelungen finden Sie auf der Webseite der Schule.

3. KANN ICH MICH VOM PRÄSENZUNTERRICHT BEFREIEN LASSEN?

Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler zum Besuch des Präsenzunterrichts verpflichtet.

Eine Freistellung vom Präsenzunterricht ist auf Antrag möglich, wenn Ihre behandelnde Ärztin bzw. Ihr behandelnder Arzt bescheinigt, dass für Sie aufgrund des Vorliegens chronischer Erkrankungen das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung besteht. Richten Sie in diesem Fall einen formlosen Antrag auf Freistellung vom Präsenzunterricht unter Beifügung eines ärztlichen Attestes an Ihre Klassenlehrkraft.

Im Rahmen einer **Härtefallregelung** können **unter bestimmten Voraussetzungen** auch Schülerinnen und Schüler vorübergehend vom Präsenzunterricht befreit werden, die mit zu einer Risikogruppe gehörenden Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben. Dieses ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur bei rechtzeitiger schriftlicher Beantragung möglich. Weitere Informationen und ein entsprechendes Antragsformular „Antrag auf Befreiung vom Präsenzunterricht im Härtefall“ erhalten Sie auf Anfrage bei Ihrer Klassenlehrkraft.

Vom Präsenzunterricht freigestellte Schülerinnen und Schüler nehmen **verpflichtend** am „Lernen zu Hause“ teil.

ACHTUNG: ABWEICHEND GILT IM SZENARIO B

Auch Schülerinnen oder Schüler mit eigenen Kindern können formlos einen Antrag auf Freistellung vom Präsenzunterricht an ihre Klassenlehrkraft richten, sofern die Kinder aufgrund der Schließung von Kitas und Schulen zu Hause beaufsichtigt werden müssen und keine anderweitige Möglichkeit der Kinderbetreuung zur Verfügung steht. Ein entsprechender Nachweis ist erforderlich.

4. WELCHE REGELUNGEN SIND IN DER SCHULE ZU BEACHTEN?

Auch in der Schule gilt es, durch Einhaltung der sogenannten AHA-Regeln die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern. Dabei steht

- A für Abstand halten**
- H für Hygieneregeln beachten**
- A für Alltagsmaske tragen**

Im Rahmen der erweiterten Formel AHA + C+ L kommen noch hinzu:

- C für Corona-Warn-App nutzen**
- L für regelmäßiges Lüften**

5. WELCHEN ABSTAND MUSS ICH HALTEN?

Halten Sie jederzeit grundsätzlich einen Sicherheitsabstand vom **mindestens 1,5 Metern** zu anderen Personen ein, wo immer das möglich ist. Grundsätzlich gilt immer: Je mehr Abstand desto besser!

Die Pflicht zur Einhaltung des **Mindestabstandes** gilt in **bei niedrigem Infektionsgeschehen (Inzidenzwert < 50) und Szenario A nicht gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern Ihrer Schülerkohorte**. Das gilt allerdings nur, wenn Sie sich **im Klassenraum befinden oder sich vor dem Unterricht oder in den Pausenzeiten ausschließlich zusammen mit Schülerinnen und Schülern Ihrer**

Schülerkohorte im zugewiesenen Aufenthaltsbereich aufhalten. Grundsätzlich gilt aber auch hier: **Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.**

Ihre Schülerkohorte ist im Normalfall Ihre Klasse. In einigen Schulformen kann es abweichende Regelungen geben. Fragen Sie Ihre Klassenlehrkraft, welche Regelung für Ihre Klasse gilt.

Ihre Lehrkräfte gehören nicht zu Ihrer Kohorte. **Sie müssen also zu Ihren Lehrkräften immer einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten!** Das gilt auch für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule, z. B. im Sekretariat oder in der Cafeteria.

Bei erhöhtem Infektionsgeschehen (Inzidenzwert =50 oder mehr) ist auch im Szenario A in den Aufenthaltsbereichen ein Mindestabstand von 1,5 Metern auch zu den Schülerinnen und Schülern der eigenen Kohorte zwingend einzuhalten. Nur wenn dieses aufgrund der baulichen oder räumlichen Situation nicht möglich ist und eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird, darf dieser Abstand vorübergehend unterschritten werden.

ACHTUNG: ABWEICHEND GILT IN SZENARIO B

Die Beschulung erfolgt grundsätzlich umschichtig in halben Lerngruppen, wobei jeweils eine Lerngruppe in der Schule und eine Lerngruppe zuhause lernt. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist unabhängig vom Inzidenzwert im gesamten Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgrundstück gegenüber allen anderen Personen stets einzuhalten, also auch gegenüber den Schülerinnen und Schülern Ihrer Schülerkohorte im Klassenraum. Ggf. abweichende Regelungen zur Wegführung sind zu beachten. Folgen Sie den Anweisungen der Lehrkräfte und beachten Sie die zusätzlich angebrachte Beschilderung!

6. WELCHE HYGIENEREGELN SIND ZU BEACHTEN?

- **Regelmäßiges und richtiges Händewaschen!**
Beachten Sie die an den Waschbecken aufgehängten Piktogramme zum richtigen Händewaschen! Weitere Regelungen zur Händehygiene erfahren Sie von Ihren Lehrkräften.
- **Abstand halten!**
Beachten Sie in jedem Fall die unter Ziff. 5 beschriebenen Regelungen.
- **Kontakteinschränkungen beachten!**
Berührungen vermeiden, d. h. **keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.**
- **Klassenräume regelmäßig lüften!**Über die Regelungen zum Lüften informiert Sie Ihre Klassenlehrkraft.
- **Auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen!**
Beachten Sie in jedem Fall die unter Ziff. 7 beschriebenen Regelungen.
- **Husten und Niesetikette beachten!**
Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Nicht in das Gesicht fassen!**
Insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- **Persönliche Gegenstände nicht teilen!**
Geben Sie Ihre mitgebrachten Gebrauchsgegenstände (z. B. Stifte, Becher, etc.) nicht an andere Personen weiter!
- **Mitgebrachte Lebensmittel nicht an andere Personen weitergeben!**
Eine Ausnahme gilt für einzeln abgepackte Fertigprodukte.

7. BESTEHT IN DER SCHULE EINE PFLICHT ZUM TRAGEN EINER MUND-NASEN-BEDECKUNG (ALLTAGSMASKE)?

In der Schule ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Schulgrundstück und im gesamten Schulgebäude verpflichtend vorgeschrieben. Das gleiche gilt auch auf dem Schulweg in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie an den Bahnsteigen und Haltestellen. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt und an den Rändern eng anliegt. Bei einem niedrigeren Infektionsgeschehen (Inzidenzwert < 50 und Szenario A) kann die Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht abgenommen werden, wenn alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkraft ihren Platz eingenommen haben. Befolgen Sie dazu im Einzelfall die Anweisungen Ihrer Lehrkraft. Bei erhöhtem Infektionsgeschehen (Inzidenzwert = 50 oder mehr) in Szenario A sowie unabhängig vom Inzidenzwert in Szenario B) sind Sie verpflichtet, auch während des Unterrichts Ihre Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen!

In den Pausen dürfen Sie bei niedrigem Infektionsgeschehen (Inzidenzwert < 50) die Mund-Nasen-Bedeckung in den Ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbereichen außerhalb des Schulgebäudes abnehmen, sofern sichergestellt ist, dass sich dort ausschließlich Personen aus der eigenen Klasse/Kohorte aufhalten und zu den Schülerinnen und Schülern benachbarter Klassen sowie anderen kohortenfremden Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist. Dazu ist insbesondere der Sicherheitsabstand zu den an Ihrem Aufenthaltsbereich vorbeiführenden Laufwegen einzuhalten. Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkräfte sind unbedingt zu befolgen.

Bei erhöhtem Infektionsgeschehen (Inzidenzwert = 50 oder mehr) in Szenario A darf in den Aufenthaltsbereichen außerhalb geschlossener Räume die Mund-Nasen-Bedeckung nur dann abgenommen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen (auch der eigenen Klasse/Kohorte) eingehalten wird. In der Pausenhalle darf die Mund-Nasenbedeckung nur kurz zum Essen abgenommen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.

Bei längerem Tragen durchfeuchten Mund-Nasen-Bedeckungen und verlieren damit ihre Schutzfunktion. Insbesondere in Phasen mit erhöhtem Infektionsgeschehen, wenn die Alltagsmasken auch im Unterricht getragen werden sollen, muss die Maske alle zwei bis drei Stunden gewechselt werden. Halten Sie daher immer mehrere Mund-Nasen-Bedeckungen für den Schultag bereit!

Eine Bereitstellung von Mund-Nasen-Bedeckungen kann nicht über die Schule erfolgen. Die Schule empfiehlt, geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen zu beschaffen oder selbst anzufertigen. Nicht zulässig sind MNB, die nicht eng anliegen. Auch nicht zulässig sind Schutzvisiere oder Schutzvorrichtungen aus Plexiglas oder Kunststoff, die Mund und Nase nicht vollständig bedecken und damit der Ausbreitung von Aerosolen nicht entgegenwirken. Auch nicht zulässig sind Masken mit Ventil, die ausschließlich den Träger schützen. Beim Sport dürfen keine Schals, Halstücher oder Baumwollmasken genutzt werden, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden.

Beachten Sie beim Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in jedem Fall die elementaren Hygieneregeln. Die verwendeten „Alltagsmasken“, Schals oder Tücher dürfen nur zur Eigennutzung verwendet und nicht zum Beispiel in der Familie weitergegeben werden. Außerdem müssen die verwendeten Mund-Nasen-Bedeckungen auch bei niedrigem Infektionsgeschehen wenigstens jeden zweiten Tag gewechselt werden. Wiederverwendbare Alltagsmasken müssen anschließend vor einer erneuten Nutzung bei hohen Temperaturen (mind. 60°) gewaschen werden. Einwegprodukte dürfen nicht mehrfach genutzt werden.

Wer aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit ist, muss dieses gegenüber der Schulleitung durch Attest nachweisen. Dazu ist der Schulleitung ein aktuelles Attest oder eine aktuelle vergleichbare amtliche Bescheinigung vorzulegen, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigungen auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-

Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Wenn die Schulleitung aufgrund des vorgelegten Attestes dem Antrag stattgibt, ist diese Bescheinigung der Schulleitung auf dem Schulgrundstück ständig mitzuführen und den jeweils aufsichtführenden Lehrkräften bei Aufforderungen vorzuzeigen.

ACHTUNG: ABWEICHEND GILT IN SZENARIO B

In Szenario B ist im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgrundstück eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das gilt auch im Unterricht. Im Aufenthaltsbereich kann die Mund-Nasen-Bedeckung zum Essen oder zur Erholung kurz abgenommen werden, wenn die Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Personen verlässlich eingehalten wird.

8. WARUM DIE CORONA-WARN-APP NUTZEN?

Die Corona-Warn-App informiert Sie, wenn Sie Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten und einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt waren. Bei Vorliegen der Warnung durch die App haben Sie die Möglichkeit, beim Gesundheitsamt einen Corona-Test zu beantragen. So können Infektionen schneller erkannt und das Risiko einer weiteren Verbreitung eingedämmt werden.

Natürlich funktioniert das System nur dann, wenn möglichst viele Menschen die Corona-Warn-App auf ihrem Mobiltelefon installieren. Wir bitten Sie daher, die App zu nutzen und damit zur Wirksamkeit des Warnsystems beizutragen.

9. WAS BEDEUTET REGELMÄßIGES LÜFTEN

Zum Schutz vor einer Infektion müssen die Klassenräume regelmäßig gelüftet werden. Dazu sind die Fenster **mindestens alle 20 Minuten für 5 Minuten weit zu öffnen**. Die Klassentür ist dabei grundsätzlich geschlossen zu halten. Die Notwendigkeit der Lüftung kann in Abhängigkeit von Raumgröße und Klassenstärke im Einzelfall abweichen. Beachten Sie dazu die Hinweise Ihrer Lehrkraft.

10. WAS IST BEI SCHLECHTEM WETTER ZU BEACHTEN?

Im Rahmen der Hygienevorschriften ist in den Klassenräumen durch regelmäßiges Lüften auch während des Unterrichts für einen angemessenen Luftaustausch zu sorgen. Das gilt natürlich auch an kälteren und regnerischen Tagen. Außerdem müssen Sie sich vor Unterrichtsbeginn und in den Pausenzeiten aufgrund der geltenden Bestimmungen ggf. auch bei Regenwetter im Außenbereich der Schule aufhalten. **Bringen Sie daher neben Ihren Schulsachen und einer ausreichenden Zahl an Alltagsmasken immer auch ausreichend warme Kleidung und einen Regenschirm mit in die Schule.**

11. SIND BESONDERE REGELN FÜR DEN SPORTUNTERRICHT ZU BEACHTEN?

Über die besonderen Regelungen für den Sportunterricht informiert Sie Ihre Sportlehrkraft.

12. FINDET DER UNTERRICHT NACH PLAN STATT?

Aufgrund der hohen Zahl an Schülerinnen und Schülern sowie unseres relativ kleinen Schulgrundstücks können wir die Einhaltung der Mindestabstände zwischen den verschiedenen Schülergruppen (Kohorten) nur gewährleisten, indem wir für die verschiedenen Klassen **abweichende Unterrichts- und Pausenzeiten** festlegen.

Grundsätzlich sind zwei Zeitschienen vorgesehen:

Gelbe Schiene	Zeit	Blaue Schiene	Zeit
1. Stunde	7:50 - 8:35	1. Stunde	8:15 - 8:45
2. Stunde	8:35 - 9:20	2. Stunde	8:45 - 9:30
Pause	9:20 - 9:40	3. Stunde	9:30 - 10:15
3. Stunde	9:40 - 10:25	Pause	10:15 - 10:35
4. Stunde	10:25 - 11:10	4. Stunde	10:35 - 11:20
Pause	11:10 - 11:30	5. Stunde	11:20 - 12:05
5. Stunde	11:30 - 12:15	Pause	12:05 - 12:25
6. Stunde	12:15 - 13:00	6. Stunde	12:25 - 13:10
Pause	13:00 - 13:25	7. Stunde	13:10 - 13:55
7. Stunde	13:25 - 14:10	Pause	13:55 - 14:20
8. Stunde	14:10 - 14:55	8. Stunde	14:20 - 15:05
Pause	14:55 - 15:10	9. Stunde	15:05 - 15:50
9. Stunde	15:10 - 15:55	Pause	15:50 - 16:05
10. Stunde	15:55 - 16:40	10. Stunde	16:05 - 16:50

Aus unterrichtsorganisatorischen Gründen ist die 1. Stunde in der blauen Schiene auf 30 Minuten verkürzt. Die versäumte Unterrichtszeit von 15 Minuten wird jeweils auf der Grundlage individueller Absprachen in Form von Distanzlernen (z. B. über Videokonferenz oder Lernplattform) nachgeholt. Besondere Regelungen gelten für den Sportunterricht. Weitere Informationen erhalten Sie durch Ihre Sportlehrkraft.

Welche Zeitschiene für Ihre Klassen gilt, erfahren Sie von Ihrer Lehrkraft.

Achtung: Aus technischen Gründen können **für die Klassen der blauen Schiene** die Unterrichtszeiten im elektronischen Stundenplan nicht korrekt dargestellt werden. Es **gelten** also nicht die in WebUntis ausgewiesenen, sondern **die obenstehenden Unterrichtszeiten**.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Ihre Klassenlehrkraft!

ACHTUNG: ABWEICHEND GILT IN SZENARIO B

Ihre Klasse wird in zwei Lerngruppen geteilt, für die umschichtig im täglichen oder wöchentlichen Wechsel Präsenzunterricht angeboten wird. Für die Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, wird verpflichtender „Distanzunterricht“ angeboten.

Ihre Klassenlehrkraft informiert Sie darüber, welcher Lerngruppe Sie angehören. Außerdem erhalten Sie von Ihrer Klassenlehrkraft einen Lernplan für das Lernen in der Schule und das Lernen im Distanzunterricht

13. WO KANN ICH MICH VOR UND NACH DEM UNTERRICHT AUFHALTEN?

Kommen Sie bitte möglichst **erst unmittelbar vor Unterrichtsbeginn in die Schule** und begeben Sie sich **in den Ihnen zugeteilten Aufenthaltsbereich**. Sie werden dort von Ihrer Lehrkraft abgeholt. Beachten Sie dabei die Regelungen zur Einhaltung des Mindestabstandes (siehe Ziff. 4) und Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (siehe Ziff. 5).

Schülerinnen und Schüler aus **Klassen der blauen Zeitschiene dürfen das Schulgelände frühestens um 7:55 Uhr betreten**.

Schülerinnen und Schüler, deren Unterricht nicht zur ersten Stunde beginnt, dürfen Ihren Aufenthaltsbereich während der Pausenzeiten der jeweils anderen Schiene nicht betreten. Solange keine spezifische Regelung getroffen wurde, warten Sie ggf. außerhalb des Schulgrundstücks und begeben Sie sich bei Unterrichtsbeginn direkt in Ihren Klassenraum. Klären Sie mit Ihrer Klassenlehrkraft, inwieweit eine spezifische Regelung für Ihre Klassen getroffen werden kann.

Nach Ende des Unterrichts verlassen Sie bitte umgehend das Schulgelände.

14. WO KANN ICH MICH IN DEN PAUSEN AUFHALTEN?

Zur Gewährleistung der Abstands- und Hygienevorschriften wird jeder Schülerkohorte ein Aufenthaltsbereich zugewiesen. **Bitte halten Sie sich während der Pausen grundsätzlich nur im zugewiesenen Aufenthaltsbereich auf.**

Sie können den Aufenthaltsbereich während der Pause einzeln verlassen, um die **Cafeteria** oder die **Sanitäranlagen** aufzusuchen. Dabei ist **unbedingt die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen**. Benutzen Sie die auf dem Schulhof gekennzeichneten Laufwege und achten Sie auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern. Beachten Sie außerdem die Beschilderung und die am Boden angebrachten Markierungen in den Sanitärbereichen und in der Cafeteria. Kehren Sie im Anschluss schnellstmöglich in Ihren Aufenthaltsbereich zurück. Mitgebrachte oder in der Cafeteria erworbene Speisen und Getränke dürfen Sie **ausschließlich in Ihrem Aufenthaltsbereich** verzehren, wenn die in Ziffer 5 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Nutzen Sie zur Entsorgung Ihrer Abfälle bitte die vorgesehenen Behälter. Aufgrund der Corona-Krise gelten verschärfte Reinigungs- und Hygieneauflagen, die mit dem vorhandenen Reinigungspersonal zu erfüllen sind. Wer mutwillig das Schulgrundstück verschmutzt und die bereitstehenden Abfallbehälter ignoriert, kann von der Schulleitung zu Reinigungsaufgaben herangezogen werden.

15. GIBT ES VORGABEN ZUM VERHALTEN IN FLUREN UND TREPPENHÄUSERN?

Ein Aufenthalt in den Fluren und Treppenhäusern ist untersagt. Gehen Sie auf den Gängen grundsätzlich zügig und hintereinander, tragen Sie immer Ihre Mund-Nasen-Bedeckung und halten Sie wo immer es baulich möglich ist den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ein. **Beachten Sie die Beschilderung und halten Sie sich an die vorgegebenen Laufwege.** Sofern Sie auf das Betreten eines Raumes warten müssen, halten Sie den Mindestabstand von 1,5 Metern ein! Beachten Sie die ggf. auf dem Fußboden angebrachten Markierungen.

ACHTUNG: ÄNDERUNG BEI WECHSEL IN SZENARIO B

Zur Sicherstellung der Mindestabstände kann es zu einer veränderten Wegführung kommen. **Achten Sie auf die Beschilderungen in den Fluren sowie an den Ein- und Ausgängen und beachten Sie die Hinweise Ihrer Lehrkräfte.**

16. GILT FÜR DEN SCHULBESUCH DAS ALLGEMEINE KONTAKTVERBOT?

Beachten Sie auf dem Schulweg außerhalb des Schulgrundstücks die allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung. **Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit ist derzeit nur für insgesamt fünf Personen aus maximal zwei Haushalten gestattet.** Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

17. WAS IST AN DEN BUSHALTESTELLEN ZU BEACHTEN?

An den Bushaltestellen gilt sowohl das allgemeine Kontaktverbot als auch die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (MNS). Das Tragen einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung (MNB, Alltagsmaske) ist nicht ausreichend. Der Mindestabstand ist soweit wie möglich einzuhalten.

18. SIND FAHRGEMEINSCHAFTEN MÖGLICH?

Das allgemeine Kontaktverbot gilt nicht für Fahrgemeinschaften. Allerdings müssen Sie bei Bildung einer Fahrgemeinschaft im Auto zwingend einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen. Das Tragen einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung (MNB, Alltagsmaske) ist hier nicht ausreichend!

19. WAS PASSIERT, WENN ICH MICH NICHT AN DIE SICHERHEITS- UND HYGIENEREGELN HALTE?

Bei mutwilligen Verstößen gegen die Sicherheits- und Hygieneregeln kann ein Unterrichtsausschluss verfügt und ein Aufenthaltsverbot für das Schulgelände ausgesprochen werden. Darüber hinaus können Verstöße gegen die vom Land Niedersachsen und der Stadt Göttingen verfügten Auflagen mit hohen Bußgeldern geahndet werden.

20. WELCHE TECHNISCHE AUSRÜSTUNG BENÖTIGE ICH?

Im Falle der Szenarien B und C werden große Teile des Unterrichts als „Distanzlernen“ organisiert. In geringerem Umfang wird das auch in Szenario A der Fall sein. Diese Phasen werden wir soweit möglich als Distanzunterricht per Videokonferenz und über unsere Lernplattformen gestalten. Die persönliche Kommunikation mit Ihrer Lehrkraft außerhalb des Unterrichts wird im Normalfall über unseren Schulmessenger erfolgen. Auch Ankündigungen und Informationen der Schulleitung werden Sie auf diesem Wege erreichen. Informationen zum Stunden- und Vertretungsplan werden grundsätzlich elektronisch bereitgestellt.

Für die Teilnahme am Distanzlernen und die Nutzung der elektronischen Informationssysteme ist mindestens erforderlich:

- ein Tablet oder ein Notebook oder ein PC mit Webcam und Mikrofon (im Notfall reicht vorübergehend auch ein Smartphone)
- eine Internetanbindung über WLAN oder das mobile Datennetz mit ausreichendem Datenvolumen und ausreichender Übertragungsgeschwindigkeit

Für einzelne Bildungsgänge können sich weitergehende Anforderungen ergeben, z. B. im Hinblick auf die Hardware oder auf eine bestimmte App- und Softwareausstattung.